

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates	
Datum	Dienstag, den 20.01.2026
Uhrzeit	19:30 Uhr
Ort	Sitzungssaal, Königstraße 29/1, 71139 Ehningen



TOP 1

Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Vorlage: 2026/003

TOP 2

Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Ehninger Kindertagesstätten für das Kindergartenjahr 2026/2027 ff

Vorlage: 2026/009

TOP 3

Dachformen in der Königstraße (Einmündung Böblinger Straße bis Einmündung Aidlinger Straße Straße) – rechtliche Einordnung nach § 34 BauGB und Handlungsoptionen

Vorlage: 2026/010

TOP 4

Spenden und Sponsoring

Bericht über die Monate Juli bis Dezember 2025

Vorlage: 2026/002

TOP 5

Bekanntgaben und Anfragen

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Ehningen, 12.01.2026

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/003	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Steimle, Bärbel
Aktenzeichen:	022.31
Sitzungstermin:	20.01.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Beschlussvorschlag:

Von der Bekanntgabe der nicht öffentlich gefassten Beschlüsse wird Kenntnis genommen.

Einleitung:

Der Verwaltungsausschuss und der Gemeinderat haben in ihren Sitzungen nicht öffentliche Beschlüsse gefasst, die bekanntzugeben sind.

Sachverhalt:

Der **Verwaltungsausschuss** hat in seiner Sitzung am **16.12.2025** folgende nicht öffentlichen Beschlüsse gefasst:

- Wahl zur Besetzung der befristeten Stelle des kommunalen Energiemanagements
- Wahl zur Besetzung der Stelle für die Elternzeitvertretung der stellvertretenden Einrichtungsleitung im Kindergarten Herrenberger Straße

Der **Gemeinderat** hat in seiner Sitzung am **16.12.2025** folgenden nicht öffentlichen Beschluss gefasst:

- Festlegungen zum Erwerb eines Grundstücks

Aufgestellt:
Ehningen, 12.01.2026



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen:

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/009	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Gensel, Maren
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	20.01.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Ehninger Kindertagesstätten für das Kindergartenjahr 2026/2027 ff

Beschlussvorschlag:

1. Die Fortschreibung der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2026/2027 ff wird zur Kenntnis genommen und beschlossen.

2. Der Gemeinderat beschließt die Kündigung des Mietvertrages für das Gebäude Kinderhaus Königstraße gegenüber dem Rathaus.

Einleitung:

Nach § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sind die Gemeinden verpflichtet, eine Bedarfsplanung zu erstellen bzw. kontinuierlich fortzuschreiben. Diese Planung steht im Zentrum der Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Kinder und ist eine wesentliche Voraussetzung, um den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen und Versorgungsstrukturen noch besser gerecht werden zu können.

Frühere Beratungen:

GR 27.05.2025 Vorlage 2025/076 uvm.

Sachverhalt:

In der beigefügten Anlage sind die Zahlen des laufenden Kindergartenjahres 2025/26 sowie die Aussicht auf die nächsten Jahre umfassend dargestellt und erläutert. Vorgeschlagene Maßnahmen zur Bedarfsdeckung sind ausgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Da der Betreuungsbedarf für das kommende Kindergartenjahr sinken wird und in den Folgejahren mit einer weiteren Reduzierung der Kinderzahlen zu rechnen ist, besteht die Möglichkeit Kapazitäten zurückzufahren. Konkret besteht die Möglichkeit und der Vorschlag, das Kinderhaus Königstraße abzumieten. Mit Ausnahme dringend erforderlicher Sanierungsvorhaben, ergeben sich aus der Bedarfsplanung keine baulichen oder personellen Erweiterungen, sondern es wird zu einer Reduzierung der Kosten kommen.

Aufgestellt:
Ehningen, 12.01.2026

A handwritten signature in black ink, reading 'Lukas Rosengrün'.

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Kindergartenbedarfsplan 2026 - 2029

Kindergartenbedarfsplan 2026-2029



Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Gesetzliche Grundlagen und Strukturen.....	4
2.1.	Gesetzliche Grundlagen und Rechtsansprüche.....	4
2.2.	Hinweise zur Finanzierung der Betreuung	4
2.3.	Betreuungsformen/Betreuungszeiten.....	5
3.	Bestandsaufnahme	6
3.1.	Auflistung aller Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Ehningen.....	6
4.	Bedarfsermittlung.....	11
4.1.	Bevölkerungsentwicklung.....	11
4.2.	Statistik der in der Gemeinde Ehningen wohnenden Kinder	11
4.3.	Auswärtige Kinder	12
4.4.	Bedarf an Kindergartenplätzen im Sinne § 1 Abs. 2 – 5 KiTaG	12
4.4.1.	Ü3 Kindergartenjahr 2025/2026.....	12
4.4.2.	Ü3 Kindergartenjahre bis 2028/2029	12
4.5.	Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder U3 im Sinne § 1 Abs. 2 – 5 KiTaG	13
4.5.1.	U3 Kindergartenjahr 2025/2026.....	13
4.5.2.	U3 Kindergartenjahre bis 2028/2029	13
5.	Planung	15
5.1.	Qualitativer Bedarf	15
5.2.	Quantitativer Bedarf.....	15

1. Einleitung

Durch die kontinuierliche und sorgfältige kommunale Bedarfsplanung wird die stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote in der Gemeinde Ehningen ermöglicht. Das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Kommunen, eine Kindergartenbedarfsplanung zu betreiben, um ein ausreichend bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter und über drei Jahre zu ermöglichen.

Die Entwicklung einer bedarfsorientierten Angebotsstruktur der Kindertagesbetreuung ist eine komplexe Aufgabe, denn der Bereich der Kindertagesbetreuung wird laufend vor neue Herausforderungen gestellt. Es geht darum, Angebot und Nachfrage in der Kinderbetreuung miteinander in Einklang zu bringen und mit einer gewissenhaften, vorausschauenden und nachhaltigen Planung keine Über- oder Unterkapazitäten zu schaffen. Die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte ist für die Bildungsbiografie der betreuten Kinder enorm wichtig und eine qualitativ hochwertige Arbeit der Fachkräfte nur bei entsprechender Planung möglich.

Die Gemeinde Ehningen möchte auch in Zeiten des demographischen Wandels ein auf die Bedürfnisse von Familien abgestimmtes Betreuungsangebot anbieten. Die Zukunftsfähigkeit einer Gemeinde in der heutigen Zeit hängt auch davon ab, ob sie Familien ein gutes, lebenswertes Umfeld anbieten kann. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In den vergangenen Jahren wurde das Betreuungsangebot in der Ganztagesbetreuung mit einer Auswahl an bedarfsorientierten Betreuungszeiten für Kleinkinder und Kindergartenkindern in der Gemeinde Ehningen erweitert und ausgebaut.

Ziel der örtlichen Kindergartenbedarfsplanung ist es, einen möglichst guten Überblick über die aktuelle Situation und einen Ausblick für die nächsten drei Jahre zu erhalten. Die verfügbaren Angebote sollen einen breiten Personenkreis ansprechen und möglichst wenig selektieren, das heißt auch Kinder und Familien in erschwerten Lebenslagen nicht ausgrenzen und ihnen im Rahmen der Möglichkeiten ein gutes Betreuungsprogramm anbieten.

Die Orientierungshilfe (Stand ab 2011) zur Bedarfsplanung in der Tagesbetreuung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) dient als Grundlage für die Kindergartenbedarfsplanung 2026-2029 der Gemeinde Ehningen.

2. Gesetzliche Grundlagen und Strukturen

2.1. Gesetzliche Grundlagen und Rechtsansprüche

Eine stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der städtischen Betreuungsangebote erfordert eine fachgerechte Bedarfsplanung. Das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet in § 3 Abs. 3 die Städte und Gemeinden, eine Kindergartenbedarfsplanung zu betreiben. Die örtliche Bedarfsplanung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO).

Die bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die Kindertagesbetreuung ist seit 1991 im Wesentlichen das Achte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Kinderbetreuung im Sinne dieses Gesetzes ist die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Kinderhaushalts. Dies bezieht nicht nur Kindertageseinrichtungen, sondern auch die Kindertagespflege mit ein. Eine zentrale Vorschrift ist § 24 SGB VIII, der die Ausgestaltung des Förderangebots in Kindertageseinrichtungen normiert.

Zum 01.01.2023 ist das KiTa-Qualitätsgesetz in Kraft getreten. Ziel des KiTa-Qualitätsgesetzes des Bundes ist die modifizierte Fortführung des Gute-KiTa-Gesetzes um die Qualität in der Kindertagesbetreuung bundesweit einheitlich weiter zu steigern.

Auf Landesebene sind die Vorgaben im Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) geregelt. Ziel ist es die quantitative und qualitative Arbeit in den Kindertageseinrichtungen zu verbessern.

Seit dem 01.01.1996 hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Darüber hinaus wurde ab dem 01.08.2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eingeführt.

§ 3 Abs. 2 KiTaG regelt darüber hinaus, dass die Gemeinde darauf hinzuwirken hat, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten ist. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei nach § 3 Abs. 2 KiTaG im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein kurzfristig entstehender Bedarf gedeckt werden kann.

2.2. Hinweise zur Finanzierung der Betreuung

Durch das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009, das rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft trat, wurde die Fördersystematik für Städte und Gemeinden vereinheitlicht. Die Systematik der finanziellen Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg erfolgt im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) entsprechend der §§ 29 b (Kindergarten bzw. Ü3) und 29 c (Kleinkindbetreuung bzw. U3) FAG. Danach erhalten die Städte und Gemeinden die Gelder nach der Zahl der in ihrem Gebiet betreuten Kinder nach Alter und durchschnittlicher Betreuungszeit differenziert.

Die Höhe der Förderung setzt sich wie folgt zusammen:

- mindestens 63 Prozent der Betriebskosten für Kindergärten und altersgemischte Gruppen (§ 8 Abs. 2 KiTaG)
- mindestens 68 Prozent für Krippen (§ 8 Abs. 3 KiTaG)

Für auswärtige Kinder erhält die Gemeinde nach § 8 KiTaG (interkommunaler Kostenausgleich) einen Kostenausgleich von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Für die Förderung der Kindertagespflege ist das Jugendamt beim Landratsamt Böblingen zuständig.

Der Personalschlüssel für die jeweiligen Einrichtungen ist im Kindergartenbetreuungsgesetz geregelt. Der Mindestpersonalschlüssel ist Bestandteil der Betriebserlaubnis und wird je beantragter Gruppe berechnet.

Er ist von Faktoren wie dem Alter der Kinder, den Öffnungszeiten, den Anwesenheitszeiten, Schließ- und Ferientage abhängig.

2.3. Betreuungsformen/Betreuungszeiten

In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ehningen werden derzeit folgende Betreuungsformen angeboten:

- Kleinkindbetreuung:
Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahre mit bis zu 50 Stunden wöchentlich
- Kindergartenbetreuung:
Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt mit bis zu 50 Stunden wöchentlich

3. Bestandsaufnahme für das Kindergartenjahr 2026 / 2027

3.1. Auflistung aller Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Ehningen

U3 – Kindertageseinrichtungen

Kinderhaus Königstraße	
Anschrift: Königstraße 30, 71139 Ehningen	
Leitung: Nina Jahn	
2 Gruppen	
Mindestpersonalschlüssel	0
zur Verfügung stehende Plätze	0
Montag bis Freitag	
tageweise Zubuchung	
Montag bis Freitag	

Kinderhaus Moltkestraße	
Anschrift: Moltkestraße 26/1, 71139 Ehningen	
Leitung: Christiane Hirner	
3 Gruppen - 10 GT-Plätze / je Tag	
Mindestpersonalschlüssel	6,76
zur Verfügung stehende Plätze	30
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung	13.30 Uhr bis 14.30 Uhr
Montag bis Donnerstag	
tageweise Zubuchung	13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Montag bis Donnerstag	





Kinderhaus Herrenberger Straße	
Anschrift: Herrenberger Straße 21/1, 71139 Ehningen	
Leitung: Alexa Karbstein	
5 Gruppen - 30 GT-Plätze / je Tag	
Mindestpersonalschlüssel	12,21
zur Verfügung stehende Plätze	50
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung Montag bis Donnerstag	13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
tageweise Zubuchung Montag bis Freitag	07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ü3 – Kindertageseinrichtungen



Kindertagesstätte Bühlallee	
Anschrift: Bühlallee 9, 71139 Ehningen	
Leitung: Christl Albrecht-Brkanac	
3 Gruppen	
Mindestpersonalschlüssel	7,03
zur Verfügung stehende Plätze	75
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung Montag bis Freitag	13.30 Uhr bis 14.30 Uhr



Kindertagesstätte Königstraße	
Anschrift: Königstraße 29/5, 71139 Ehningen	
Leitung: Lea Mimler	
3 Gruppen – 20 GT-Plätze / je Tag	
Mindestpersonalschlüssel	7,51
zur Verfügung stehende Plätze	70
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung Montag bis Donnerstag	13.30 Uhr bis 16.30 Uhr



Kindertagesstätte Moltkestraße	
Anschrift: Moltkestraße 26, 71139 Ehningen	
Leitung: Gisela Keppner	
3 Gruppen – 30 GT-Plätze / je Tag	
Mindestpersonalschlüssel	7,83
zur Verfügung stehende Plätze	75
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung Montag bis Donnerstag	13.30 Uhr bis 16.30 Uhr



Kindertagesstätte Herrenberger Straße	
Anschrift: Herrenberger Straße 21, 71139 Ehningen	
Leitung: Nicole Kaltenecker	
3 Gruppen – 30 GT-Plätze / je Tag	
Mindestpersonalschlüssel	8,13
zur Verfügung stehende Plätze	75
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr kein Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung Montag bis Donnerstag	Mittagessen möglich 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
tageweise Zubuchung Montag bis Freitag	Mittagessen möglich 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr



Kindertagesstätte Brechgasse	
Anschrift: Brechgasse 3, 71139 Ehningen	
Leitung: Daniela Harkaji	
3 Gruppen – 20 GT-Plätze / je Tag	
Mindestpersonalschlüssel	7,57
zur Verfügung stehende Plätze	70
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr Mittagessen möglich
tageweise Zubuchung Montag bis Donnerstag	13.30 Uhr bis 16.30 Uhr



Waldkindergarten	
Anschrift: Eschbach 9, 71139 Ehningen	
Leitung: Petra Lademann	
2,5 Gruppen	
Mindestpersonalschlüssel	5,85
zur Verfügung stehende Plätze	50
Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr kein Mittagessen möglich

4. Bedarfsermittlung

4.1. Bevölkerungsentwicklung

Die Einwohnerzahlen der Gemeinde Ehningen haben sich jeweils zum 31.12. entwickelt:

	2022	2023	2024	2025 Stand: 10.12.2025
Einwohnerzahl	9303	9361	9443	9452
Veränderung zum Vorjahr	+ 41	+ 58	+ 82	+9

Seit 2019 ist wieder ein jährlicher Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen, der hauptsächlich durch Zuzüge aber auch aufgrund von Geburten begründet werden kann.

Die Bevölkerungsvorausrechnung des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg für die Gemeinde Ehningen bis zum Jahr 2045 stellt sich wie folgt dar:

Bevölkerungsvorausberechnung

	Einwohnerzahl	Saldo
2026	9299	+ 30
2027	9331	+ 32
2028	9361	+ 30
2029	9389	+ 28
2030	9414	+ 25
2031	9438	+ 24
2032	9459	+ 21
2033	9480	+ 21
2034	9499	+ 19
2035	9518	+ 17
2036	9535	+ 17
2037	9551	+ 16
2038	9567	+ 16
2039	9582	+ 15
2040	9595	+ 13
2041	9609	+ 14
2042	9621	+ 12
2043	9632	+ 11
2044	9644	+ 12
2045	9653	+ 9

4.2. Statistik der in der Gemeinde Ehningen wohnenden Kinder

Die Zahl der in Ehningen wohnenden Kinder wurde der Einwohnerstatistik der Gemeinde entnommen. Bezogen auf die einzelnen Geburtenjahrgänge ergibt sich folgende Aufteilung:

Geburtenzeitraum	Gesamt
01.07.2019 – 30.06.2020	117
01.07.2020 – 30.06.2021	115
01.07.2021 – 30.06.2022	106
01.07.2022 – 30.06.2023	90
01.07.2023 – 30.06.2024	79
01.07.2024 – 30.06.2025	97
01.07.2025 – 10.12.2025	30
	634

4.3. Auswärtige Kinder

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme von auswärtigen Kindern in den gemeindeeigenen Einrichtungen. Auch wenn die Rechtsprechung nicht zwischen einheimischen und auswärtigen Kindern unterscheidet, darf die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts zu keinen unverhältnismäßig hohen Kosten führen. Die Bedarfsplanung berücksichtigt daher vorrangig die Kinder mit Hauptwohnsitz in Ehningen. Es werden derzeit nur unter besonderen Rahmenbedingungen Plätze für auswärtige Kinder zur Verfügung gestellt. Bei Kindern aus umliegenden Kommunen erfolgt ein interkommunaler Kostenausgleich gemäß § 8a KiTaG. Die Anzahl der auswärtigen Kinder in den kommunalen Einrichtungen ist derzeit sehr gering (Stand 12/2025: 2 Kinder U3 mit 30 Wochenstunden).

4.4. Bedarf an Kindergartenplätzen im Sinne § 1 Abs. 2 – 5 KiTaG

4.4.1. Ü3 Kindergartenjahr 2025/2026

In der Gemeinde Ehningen leben (mit Stand 10.12.2025) 428 Kinder, die im Kindergartenjahr 2025/2026 einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Bis zum 31.07.2026 werden insgesamt 406 Kinder betreut bei Inanspruchnahme von 420 Plätzen. Die Betreuungsquote liegt im zurückliegenden Betreuungsjahr bei 98,4%. Zum kommenden Kindergartenjahr werden 106 (+2 Integration) Plätze frei.

4.4.2. Ü3 Kindergartenjahre bis 2028/2029

	verfügbare Plätze	Anzahl in Ehningen wohnhafte Kinder	zusätzliche Plätze erforderlich für ...	Summe	Saldo zu verfügbaren Plätzen
2025/2026	435	428	+ 14 Integration*	442 (420)	- 7 (+8)
2026/2027	415	390	+ 14 Integration*	404 (384)	+ 11 (+31)
2027/2028	415	372	+13 Integration*	385 (366)	+ 30 (+49)
2028/2029	415	336**	+13 Integration*	349 (332)	+ 66 (+83)

* Integration = Kinder mit besonderem Förderbedarf, dadurch doppelte Platzbelegung erforderlich

** Schätzwert auf Basis der Daten der Tabelle in 4.2.

Ergänzende Erläuterung zur Platzsituation: Bei einer Inanspruchnahme von 95% ergeben sich die in Klammer dargestellten Summen. Wir empfehlen eine Deckung von 100% anzustreben.

4.5. Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder U3 im Sinne § 1 Abs. 2 – 5 KiTaG

4.5.1. U3 Kindergartenjahr 2025/2026

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr besteht seit dem 01.08.2013. Mit Stand Dezember 2025 leben mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ehningen 168 Kinder zwischen 1 und 3 Jahren. Dem gegenüber stehen 100 Betreuungsplätze für Kinder U3, davon 50 Ganztagesplätze (40 Plätze von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und 10 Plätze von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr).

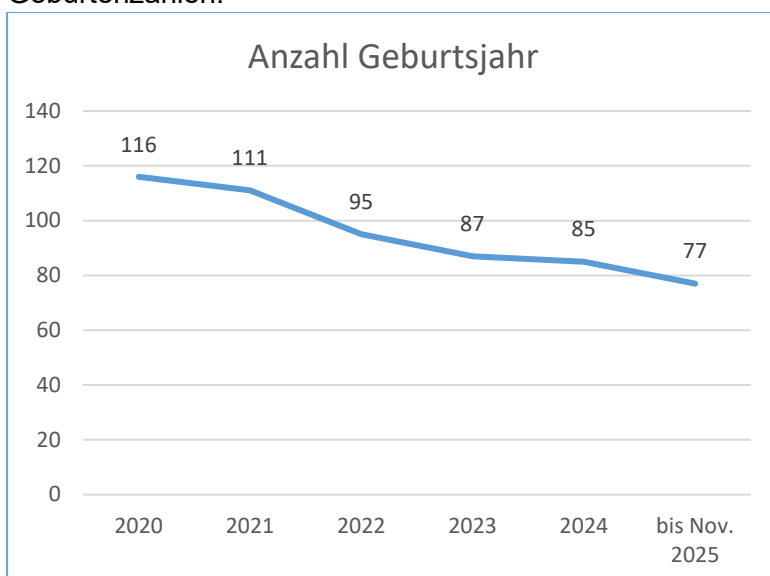
Landesweite Erfahrungswerte gehen von einer Inanspruchnahme der Betreuungsplätze U3 von ca. 50 % aus. Damit würde sich ein rechnerischer Platzbedarf von 84 Plätzen ergeben. Tatsächlich vorhanden sind derzeit 100 Krippenplätze. Die Monate mit der stärksten Auslastung des laufenden Kindergartenjahres sind September 25 und März 26. Da waren jeweils 62 Plätze + 7 Plätze in der Kindertagespflege (Takki) belegt. Hieraus ergibt sich eine Versorgungsquote der Kinder von 1-3 Jahren von 36,90%. Um einer möglicherweise steigenden Inanspruchnahme begegnen zu können, streben wir eine Versorgungsquote von 40% an.

Derzeit werden 7 Kinder (ab Januar 2026: 6 Kinder) U3 mit Wohnsitz in der Gemeinde Ehningen im Rahmen von TAKKI (Tagespflege für Kleinkinder im Landkreis Böblingen) betreut, die in den ausgeführten Zahlen mit einbezogen sind.

4.5.2. U3 Kindergartenjahre bis 2028/2029

Die genauen Geburtenzahlen für das Jahr 2025 können noch nicht genannt werden. In den letzten Jahren war die Geburtenrate in Ehningen leicht sinkend. Die Tendenz scheint sich auch in diesem Jahr fortzusetzen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Bedarf an Plätzen in der Kleinkindbetreuung in den nächsten zwei Jahren nicht signifikant steigen wird. Der genaue Bedarf hängt von der endgültigen Geburtenzahl, der Anzahl der Zu- und Wegzüge von Familien mit Kleinkindern sowie der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsplätze U3 ab.

Geburtenzahlen:



	verfügbare Plätze	Anzahl Kinder (Prognose StaLa BW)	notwendiger Platzbedarf 40%	zusätzliche Plätze	Summe	Saldo
2026/2027	80	177	71		71	+9
2027/2028	80	177	71	-	71	+9
2028/2029	80	177	71	-	71	+9

5. Planung

5.1. Qualitativer Bedarf

Die Planungspflicht der Kommune umfasst nicht nur den quantitativen Bedarf (Anzahl der Betreuungsplätze), sondern nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 04. Juni 2008 (Az: 12 S 2559/06) auch den qualitativen Bedarf und die Frage nach der Betreuungsform.

Der qualitative Bedarf ist insbesondere den Erfordernissen des SGB VIII auszurichten. Im Einzelnen nach §3 SGB VIII Wertorientierungen, §4 SGB VIII der Vorrang der freien Jugendhilfe und §5 SGB VIII das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern.

Die Gemeinde Ehningen bietet den Eltern ein breites Spektrum an verschiedenen Betreuungsformen an, um die Betreuung der Kinder U3 und Ü3 und auch den Wechsel in die Grundschule familiengerecht möglich zu machen. Dies bedeutet auch, weiterhin achtsam auf Veränderungen und den Anforderungen in der Betreuung zu reagieren und die Möglichkeiten der Betreuungsformen anzupassen.

5.2. Quantitativer Bedarf

Die Bedarfsermittlung hat aufgezeigt, dass die Gemeinde Ehningen dem Rechtsanspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz im Kindergartenalter (Ü3) insgesamt gerecht werden kann. Der prognostizierte Bedarf lässt sich mit den vorhandenen Einrichtungen abdecken.

Die Bedarfsplanung sieht die Schließung des Kinderhauses in der Königstraße vor. Da die Inanspruchnahme der Kleinkindplätze in den letzten zwei Jahren stark gesunken ist und die Geburtenzahlen ebenfalls zurückgehen, kann die Anzahl der Kleinkindgruppen reduziert werden. Das Gebäude des Kinderhauses in der Königstraße ist ein Mietobjekt und keine Liegenschaft der Gemeinde Ehningen. Es empfiehlt sich daher, diese Gruppen zu schließen. Um eine gute Übergangsphase für die dort beschäftigten Mitarbeitenden und die Kinder zu gestalten, soll das Kinderhaus Königstraße bereits ab 1. April 2026 schließen. Die bislang im Kinderhaus Königstraße angebotene Zubuchung bis 14.30 Uhr wird künftig als zusätzliche Buchungsmöglichkeit im Kinderhaus Moltkestraße angeboten. Die Anzahl der Ganztagsplätze im Kleinkindbereich kann reduziert werden. Im Kinderhaus Moltkestraße sollen daher statt bislang 30 Ganztagsplätzen ab dem kommenden Kindergartenjahr 10 Ganztagsplätze und 10 Plätze bis 14.30 Uhr angeboten werden.

Aufgrund der sinkenden Kinderzahlen kann auch im Bereich der Ü3-Plätze das Angebot reduziert werden. Die Kita Herrenberger Straße ist aktuell viergruppig (95 Plätze). Um perspektivisch die Möglichkeit zu schaffen, das Haus zu sanieren, ist eine Reduzierung der Kinderzahlen notwendig. Daher wird die Kita Herrenberger Straße ab dem kommenden Kindergartenjahr als dreigruppige Einrichtung betrieben. Die Ganztagsplätze im Ü3-Bereich entsprechen aktuell dem Bedarf daher werden in diesem Segment keine Änderungen vorgenommen.

Bislang war für die Nutzung der angebotenen Zubuchungen (bis 14.30 Uhr, bis 16.30 Uhr oder bis 17.00 Uhr) eine verbindliche Buchung des Mittagessens vorgegeben. Um den Familien in dieser Beziehung einen Gestaltungsspielraum zu lassen, wird die Inanspruchnahme des Mittagessens möglich aber nicht vorgeschrieben sein.

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/010	
Amt / Sachgebiet:	Bürgermeister
Bearbeiter*in:	
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	20.01.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Dachformen in der Königstraße (Einmündung Böblinger Straße bis Einmündung Aidlinger Straße Straße) – rechtliche Einordnung nach § 34 BauGB und Handlungsoptionen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) im Abschnitt der Königstraße zwischen der Einmündung Aidlinger Straße und der Einmündung Böblinger Straße derzeit **keine verbindlichen Festsetzungen zur Dachform bestehen**.
2. Der Gemeinderat stellt fest, dass in diesem Bereich **grundsätzlich unterschiedliche Dachformen zulässig sein können**, sofern sich das jeweilige Bauvorhaben nach den gesetzlichen Maßstäben des § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und keine städtebaulich relevante Beeinträchtigung des Ortsbildes vorliegt.
3. Der Gemeinderat begrüßt ausdrücklich, dass Bauvorhaben in der Königstraße **im Rahmen der geltenden Rechtslage offen und ermöglichend geprüft** werden.

Sachverhalt:

Für den Abschnitt der Königstraße zwischen der Einmündung Aidlinger Straße und der Einmündung Böblinger Straße besteht bislang die Praxis, ausschließlich Satteldächer zuzulassen. Diese Praxis ist weder durch einen Bebauungsplan noch durch eine Gestaltungssatzung oder sonstige örtliche Bauvorschriften abgesichert. Der überwiegende Teil der Bauvorhaben in diesem Straßenzug ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Dachform ist kein eigenständiges Einfügekriterium. Eine Versagung allein wegen einer „abweichenden“ Dachform (z. B. Pult- oder Flachdach) ist daher nach eingehender Befassung aus Sicht der Verwaltung rechtswidrig. Die Dachgestaltung ist nur insoweit relevant, als sie sich auf nach außen wahrnehmbare Parameter wie Gebäudehöhe, Geschossigkeit oder Kubatur auswirkt oder im Ausnahmefall eine städtebaulich erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes begründet.

Bloße gestalterische Vorstellungen oder ein Wunsch nach Einheitlichkeit reichen hierfür rechtlich nicht aus.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass das bislang praktizierte „ungeschriebene Gesetz“ zur ausschließlichen Zulassung von Satteldächern im § 34-Gebiet keine tragfähige Rechtsgrundlage hat. Insbesondere vor dem Hintergrund des derzeit stattfindenden Generationenwechsels und mehrerer Eigentumswechsel mit konkreten Neubauabsichten (u. a. Königstraße 10 und 18, ggf. 27) besteht ein erhebliches Risiko, dass entsprechende Ablehnungen in Rechtsmittelverfahren keinen Bestand haben.

Wenn der Gemeinderat die Dachform in diesem Straßenzug verbindlich steuern möchte, ist dies rechtssicher nur über den Erlass örtlicher Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) möglich. Eine solche Satzung könnte Dachformen oder Dachneigungen für einen räumlich klar abgegrenzten Bereich verbindlich festlegen und würde eine rechtssichere Grundlage für zukünftige Entscheidungen schaffen. Ohne eine solche Regelung ist die Gemeinde im unbeplanten Innenbereich rechtlich gehalten, auch andere Dachformen zuzulassen, sofern sich das jeweilige Vorhaben im Übrigen nach § 34 BauGB einfügt.

Die Verwaltung rät aktuell davon ab, eine Gestaltungssatzung aktiv vorzuschlagen, und verfolgt stattdessen das Ziel, bei künftigen Bauvorhaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine größere gestalterische Offenheit zu ermöglichen. Sollte der Gemeinderat dennoch an einer verbindlichen Regelung der Dachform festhalten wollen, wird empfohlen, einen entsprechenden politischen Antrag zu stellen. Die Verwaltung würde in diesem Fall die notwendigen rechtlichen und verfahrensmäßigen Schritte zur Ausarbeitung einer Gestaltungssatzung vorbereiten.

Aufgestellt:
Ehningen, 12.01.2026



Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen:

Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/002	
Amt / Sachgebiet:	Kämmerei
Bearbeiter*in:	Widenmaier, Jochen
Aktenzeichen:	820.40
Sitzungstermin:	20.01.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



Spenden und Sponsoring Bericht über die Monate Juli bis Dezember 2025

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage aufgeführten Spenden werden mit herzlichem Dank angenommen.

Einleitung:

Über die Annahme von Spenden an die Gemeinde im Jahr 2025 in den Monaten Juli bis Dezember soll entschieden werden.

Sachverhalt:

1.1 Der Gemeinderat hat am 25.07.2006 das Verfahren über die Annahme Spenden erstmalig festgelegt (Vorlage 55/2006)

1.2 Im Jahr 2025 gingen in den Monaten Juli bis Dezember die in der Anlage aufgelisteten Spenden ein.

Über deren Annahme ist zu beschließen.

Aufgestellt:
Ehningen, 12.01.2026

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Anlagen: Anlage 1_Spenden und Sponsoring 07-12.2025

Eingegangene Spenden im Zeitraum Juli bis Dezember 2025

1. Spenden über 100 Euro im Einzelfall

Spender/in Name/Wohnort	Empfänger	Geldspende/ Betrag €	Sachspende/ Wert €	Sachspende/ Gegenstand	Spendenzweck
Claudia u. Steffen Kobs für Karl Hoffmann GbR	Gemeinde	1.000,00			Spende für die FFW Ehningen
Regine Stähle	Gemeinde	500,00			Spende für die FFW Ehningen
Martina u. Roland Brauner	Gemeinde	150,00			Spende für die Jugendfeuerwehr
Vereinigte Volksbank eG	Gemeinde	500,00			Spende für die Bücherei
VR-Bank Ehningen-Nufringen eG	Gemeinde	500,00			Spende für die FFW Ehningen - Anschaffung Zeltseitenwände
Sehne Backwaren KG	Gemeinde	500,00			Spende für die FFW Ehningen
Summe		3.150,00	0,00		

2. Kleinspenden bis zu 100 Euro zusammengefasst

Spender/in Name/Wohnort	Empfänger	Geldspende/ Betrag	Sachspende/ Wert	Sachspende/ Gegenstand	Spendenzweck
Kindergarten Moltkestraße	Gemeinde	1.363,06			Spenden aus Spendenlauf Kindergarten Moltkestraße
Kindergarten Moltkestraße	Gemeinde	94,40			Spende von Foto Holzner
Kindergarten Moltkestraße	Gemeinde	50,00			Spende von Familie Schnabel
Verbrauchergenossenschaft Calw eG	Gemeinde		88,12		Lebensmittel für Café Donnerstag
Jörg Aufleger	Gemeinde		8,00	Medien	Sachspende für Bücherei
Verbrauchergenossenschaft Calw eG	Gemeinde		64,69		Lebensmittel für Café Donnerstag
Verbrauchergenossenschaft Calw eG	Gemeinde		88,05		Lebensmittel für Café Donnerstag
Summe		1.507,46	248,86		

3. An Dritte vermittelte Spenden

Spender/in Name/Wohnort	Empfänger	Geldspende/ Betrag	Sachspende/ Wert	Sachspende/ Gegenstand	Spendenzweck
Summe		0,00	0,00		
Gesamtsumme Juli - Dezember 2025		Geldspenden	Wert/Sachsp.		Gesamt
		4.657,46	248,86		4.906,32